

Überreicht vom Verfasser.

38-T-92

DAS GESETZ ÜBER DIE PENSIONSVERSICHERUNG
DER PRIVATBEAMTEN.

VON

DR. ALBBIN BRAF.



SONDER-ABDRUCK

aus der

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Herausgegeben von

**Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg,
Eugen v. Philippovich, Ernst v. Plener, Friedrich Freiherr v. Wieser.**

Sechzehnter Band.

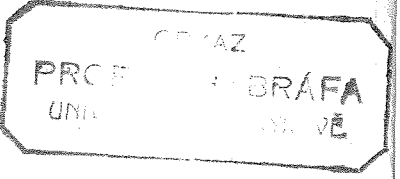


Verlag von Wilh. Braumüller, k. u. k. Hof- u. Universitäts-Büchhändler, Wien und Leipzig.

Ev. 155.

Dr. Brafa

A. 1617.



DAS GESETZ ÜBER DIE PENSIONSVERSICHERUNG DER PRIVATBEAMTEN.

VON
DR. ALBBIN BRAF.

I

Der im Jahre 1901 eingebrachte Regierungsentwurf eines Gesetzes „betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ hat, nachdem er jedes der beiden Häuser des Reichsrats zweimal beschäftigt hatte, am 16. Dezember 1906 die Allerhöchste Sanktion erlangt (Nr. 1, R.-G.-Bl. ex 1907¹⁾). Die Vorgeschichte der Vorlage, ihre Schicksale bis zur ersten Verabschiedung im Abgeordnetenhaus und ihr Inhalt in jenem Stadium sind in dieser Zeitschrift (XV. Band, II. und III. Heft) bereits von fachkundiger Seite behandelt worden. Es erübrigt demnach die endgültige Fassung zu besprechen, welche von derjenigen des ersten Abgeordnetenhausbeschlusses teilweise recht erheblich abweicht. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die ausführliche Wiedergabe der schon in dem genannten Aufsätze behandelten Materien, welche Änderungen nicht erfahren haben, verzichtet, desto mehr Aufmerksamkeit aber den in wichtigeren Belangen geänderten Abschnitten zugewendet werden.

Mit dem neuen Gesetze ist gewiß ein nicht unbedeutender Schritt auf dem Wege der Fortentwicklung unserer sozialen Versicherung vollzogen worden. Die präjudizielle Streitfrage, welche durch die Regierungsvorlage von 1901 beziehungsweise schon durch die ihr vorausgegangenen Petitionen und Resolutionen aufgeworfen wurde, war bekanntlich folgende: soll die Pensionsversicherung jener Gruppe von Dienstnehmern, welche unter den Begriff von Privatbeamten fallen, mit eventuellem Einschluß einiger verwandten Arten von Bediensteten öffentlicher Korporationen, im Rahmen der

¹⁾ Die parlamentarischen Aktenstücke für diesen Gegenstand sind: nachstehende stenographische Protokolle und Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XVII. Session: Nr. 874 der Beilagen des Abgeordnetenhauses (Regierungsvorlage); Nr. 2462 derselben Beilagen (Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses); stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses 371—376 Sitzung (erste Verhandlung in 2. und 3. Lesung); Nr. 359 der Beilagen des Herrenhauses (Bericht der Spezialkommission); stenographisches Protokoll des Herrenhauses (erste Verhandlung); Nr. 2661 der Beilagen des Abgeordnetenhauses (2. Ausschlußbericht); stenographisches Protokoll der 431. Sitzung des Abgeordnetenhauses (2. Verhandlung); Nr. 379 der Beilagen des Herrenhauses (2. Kommissionsbericht); stenographisches Protokoll der 63. Sitzung des Herrenhauses (2. Verhandlung).

bereits in Aussicht gestellten gesetzlichen Regelung der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter erfolgen oder ist dieser Arbeitnehmerkomplex aus der Gesamtheit der übrigen auszuschneiden und durch ein Sondergesetz zu behandeln? Letzteres könnte und müßte dann allerdings auf gewisse Eigentümlichkeiten in der sozialen Stellung dieser Schichte und auf die aus letzterer Stellung sich ergebenden besonderen Versorgungsbedürfnisse besser eingehen.

Auf den erstgenannten dieser Standpunkte, den der Verbindung mit der allgemeinen Arbeiterversicherung, hatten sich namentlich die Handelskammern gestellt, und zwar teilweise schon vor der ersten Erledigung der Vorlage im Abgeordnetenhaus. Wenn sich denselben in einem späteren Verhandlungsstadium, nach der erwähnten ersten Verabschiedung im Abgeordnetenhaus, selbst ein Teil einer durch die Beschlüsse dieses Hauses in die Versicherung nach diesem Sondergesetze einbezogenen Bedienstetengruppe anschloß — nämlich die Handlungsgehilfen, soweit wenigstens, als sie sozialdemokratischer Richtung sind — so lag der nächstliegende, in Petitionen und Resolutionen ausgesprochene Beweggrund darin, daß die Bestimmungen der Vorlage den Dienst- und Lebensverhältnissen dieser Bedienstetenschichte für nicht entsprechend erachtet wurden. Es galt dies insbesondere von den Bestimmungen über die Höhe der Invaliditäts- und Altersrenten im Zusammenhange mit jenen über die Höhe der Beitragsquoten, über die Wartezeit sowie über den Verlust und Wiedererwerb der Anwartschaften. In erster Reihe wurde der häufige Stellenwechsel und die mißlichen Gesundheitsverhältnisse betont, durch welche die normale Erreichung der an sich geringen Vorteile des Gesetzes für diese Art von Bediensteten beeinträchtigt wird. Sie machten denn auch in Petitionen und Resolutionen die Annehmbarkeit der Vorlage von entsprechenden Änderungen und hauptsächlich von der Gewährung staatlicher Zuschüsse zu den Renten abhängig. Sonstigenfalls würde der Einbeziehung in die allgemeine Arbeiterversicherung der Vorzug gegeben. Für weitere Arbeiterkreise lag eine Veranlassung zur Opposition gegen die Vorlage in der Befürchtung, daß die Vorwegnahme der Privatbeamtenversicherung einen Vorwand für die Verschleppung der gesetzlichen Regelung der allgemeinen Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter abgeben könnte. So kam es, daß nach einer fast überraschend glatten Erledigung der Vorlage im Abgeordnetenhaus der oben erwähnte Prinzipienstreit aufgefrischt, ja eigentlich da erst recht aufgerollt wurde und in einem Petitionssturm an das Herrenhaus zum Ausdruck kam.

Spielten nun schon in den bezüglichlichen Petitionen und Promemorien bei den zunächst beteiligten Gruppen der Gegner — den Handelskammern und dem erwähnten Teile der Handelsbediensteten — neben prinzipiellen sozialpolitischen Erwägungen auch verschiedene Interessenfragen mit, so kamen letztere dann noch auf verschiedenen anderen Seiten zur Geltung, und zwar ziemlich nackt, ohne jede andere Rücksicht oder Bemäntelung. Die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in den Kreis der Versicherungspflichtigen der Vorlage weckte den Widerstand der in den Genossenschaften und Gre-

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 031007

UNIVERSITÄT BRNO
FACHBIBLIOTHEK
RECHTSWISSENSCHAFTEN
BRNO

mien sowie in den freien Interessentenverbänden vereinigten Dienstgeber, vornehmlich der kaufmännischen. Diese alle bekämpften im Petitionswege die Vorlage mit dem Hinweise auf die aus derselben sich ergebende Belastung. Einer parlamentarischen Vertretung, welche geneigt gewesen wäre, die privatwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und deren Standesgenossen entscheidend in die Wagschale zu werfen, hätte eine derartige weitgehende Bewegung einen ablehnenden Entschluß, welcher zumindest dem Aufschub der Übernahme neuer Lasten gleichgekommen wäre, unzweifelhaft erleichtert. Wenn trotzdem der Widerhall dieser zeitweilig ziemlich vehementen Bewegung in beiden Häusern des Parlaments ein geringer blieb, obgleich auch die Regierung den Anforderungen wegen staatlicher Rentenzuschüsse oder Haftungsübernahme gegenüber sich ablehnend verhielt, so kann füglich die Annahme der Vorlage als Beweis eines über die Regungen des privatwirtschaftlichen Egoismus sich hinwegsetzenden sozialpolitischen Gemeininteresses betrachtet werden.

Mit den präjudiziellen Gründen der legislativen Sonderbehandlung stand die Umgrenzung der Versicherungspflicht im engsten Zusammenhange. Greifen wir zunächst auf diese schon in der früheren Abhandlung über den Gesetzentwurf von sozialpolitischer und auch technischer Seite beleuchteten Gründe kurz zurück. Von prinzipieller Bedeutung war die Rücksichtnahme auf die Art der Arbeitsleistungen der hier in Frage stehenden Bedienstetenschichten, nämlich auf die ganz oder vorwiegend geistigen Verrichtungen derselben, wie nicht minder auf die zu letzteren in der Regel notwendige höhere schulmäßige Vorbildung. Sodann kam insbesondere in Betracht die durch festgewurzelte soziale Anschauungen beherrschte Lebensführung dieser Bedienstetengruppe, welche vermöge aller angeführten Umstände eine derjenigen der öffentlichen Beamtenschaft analoge soziale Stellung einnimmt.

Darnach gestalten sich auch ihre Bedürfnisse in Ansehung der Versorgungseinrichtungen. Bei dieser Gruppe spielt nämlich die Gefahr vorzeitiger Invalidität eine relativ geringere Rolle, als im Durchschnitt bei den übrigen der sozialen Versicherung benötigenden Arbeiterschichten. Dafür hat im Vergleiche mit den übrigen Arbeiterschichten die Witwen- und Waisenversorgung, vom Gesichtspunkte der herrschenden Lebenshaltung betrachtet, schon aus dem Grunde eine gewichtigere Bedeutung, weil sich hier die Frau neben dem Manne am Erwerbsleben selten zu beteiligen pflegt und der Erziehung der Kinder gewohntermaßen andere Ziele gesteckt sind, so daß dieselben im Durchschnitt eine längere Vorbereitung für das Erwerbsleben bedürfen, daher auch ihre Versorgung für den Fall des frühzeitigen Todes des Ernährers ein dringenderes Bedürfnis darstellt.

Dies also war ausschlaggebend für den präjudiziellen Entschluß der gesetzlichen Sonderbehandlung, während gleichzeitig der von der Regierung von Anbeginn der parlamentarischen Verhandlungen festgehaltene Standpunkt, daß die Durchführung dieser Versicherung auf die Mittel der Dienstnehmer und Dienstgeber allein angewiesen werden könne und solle, wenigstens bis

auf weiteres sieghaft blieb, somit auch einen der Gründe der spezialgesetzlichen Behandlung bildete.

Die Formel des Gesetzes, welche den eigentümlichen Kreis der Versicherten von der übrigen Masse abscheidet, war demnach von besonderer Wichtigkeit. Aber sie war auch von nicht geringer Schwierigkeit, so daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn sie mehrere Umarbeitungen erfahren hat. Bei weitem nicht alle Personen, auf welche die obigen Gründe der gesetzgeberischen Sonderbehandlung passen, pflegen auch formell als Beamte bezeichnet zu werden. Keinesfalls könnte also die Bezeichnung „Beamte“ oder „Bediensteter mit Beamtencharakter“ u. dgl. als ausreichendes Kriterium der Abgrenzung genügen. Andererseits hätte jeder Versuch einer erschöpfenden taxativen Aufzählung der unter das Gesetz einzubeziehenden Bedienstetenarten an der gestaltungsreichen Mannigfaltigkeit des heutigen Erwerbs- und Gesellschaftslebens unvermeidlich scheitern müssen, zumal nicht selten unter den üblichen Titulaturen Bedienstete vorkommen, welche teils in die eine Kategorie fallen, nämlich die mit Beamtenstellung, teils in die andere, das ist die der manuellen Arbeiter. Es blieb also wirklich nur ein Ausweg: die Aufstellung objektiver Kriterien im Gesetze und Überlassung alles übrigen dem zu raschen Ergänzungen und Korrekturen geeigneteren Verordnungswege¹⁾ und in letzter Linie der Spruchpraxis über einzelne selbst dann noch strittig verbleibende Fälle.

Im großen und ganzen ist dies auch wirklich die Richtschnur bei den verschiedenen Versuchen der Stilisierung der §§ 1 und 2 gewesen, wobei durchwegs der Vorgang beobachtet wurde, die Umgrenzung einerseits durch positive Gattungsmerkmale vorzunehmen, dieselbe andererseits noch durch gewisse negative (Ausschließungsmerkmale) zu sichern. Die Regierungsvorlage hatte sich, abgesehen von der selbstverständlichen Aufstellung gewisser Altersgrenzen und Gehaltsminimen, in ersterer (positiver) Hinsicht auf das Merkmal der Entlohnungsart — Monats- oder Jahresgehalt — in negativer auf die ausdrückliche Ausschließung von Personen beschränkt, auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten. Das Abgeordnetenhaus fügte dem von ihm allgemein gefaßten Kriterium „in Gehalt stehend“ noch das weitere Merkmal bei: „mit Beamtencharakter, ferner ohne Rücksicht auf einen solchen — alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben“. Wenn nun das Abgeordnetenhaus trotz

¹⁾ Als vorbereitender Schritt für diesen Zweck wurde Anfangs März 1. J. ein Zirkularschreiben der Regierung an alle in Betracht kommenden Ämter und Vertretungen gerichtet, welches zur Namhaftmachung der üblichen Nomenklaturen im Bereiche der unter das Gesetz fallenden Angestellten aufforderte. Die Anführung derselben in der Durchführungsverordnung soll eine bloß exemplikative sein. Der erste Versuch einer derartigen Aufzählung wurde schon in den Fragebogen gemacht, welche im Jahre 1896 versendet wurden und deren Resultate in der amtlichen Publikation: „Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen“ (Wien 1898, 2 Teile) enthalten sind.

dieser vermehrten positiven Kennzeichen auch die negativen Merkmale zu vermehren sich gezwungen sah, so stand das im Zusammenhang mit der Tatsache, daß es eben gleichzeitig von der konsequenten Festhaltung an der positiven Umgrenzung durch bloß objektive Merkmale abwich, indem es zwei konkrete Kategorien von Bediensteten ausdrücklich als unter das Gesetz fallend hervorhob: das kaufmännische Hilfspersonal und die Werkmeister in fabrikmäßigen Unternehmungen. Da hierdurch die Grenzen einer rein prinzipiellen Richtschnur überschritten waren, mußte andererseits auch die negative Umgrenzung ausführlicher gefaßt werden. Es hat den Anschein, daß der Ausdruck „kaufmännisches Hilfspersonal“ vom Abgeordnetenhaus in dem im Leben geläufigeren Sinne angewandt wurde und nicht in jenem weiten Umfange des Begriffes „Handlungsgehilfe“, in welchem derselbe gesetzlich festgelegt ist (Handelsgesetzbuch § 57). Im letzteren Sinne gehören ja, gemäß der österreichischen Spruchpraxis, Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Apothekergehilfen neben Kontoristen, Buchhaltern, Direktoren von Fabriketablissemments und anderen Handelsunternehmungen, die Werkmeister und Chemiker, die Expeditoren, ja selbst die im Dienste stehenden Redakteure von Zeitungen neben den Gasthauskellnern und den bei Frachtführern und Transportunternehmungen bediensteten Kutschern allesamt in diesen weiten Begriffssack.¹⁾ Ob so oder anders gemeint, unter den Begriff des kaufmännischen Hilfspersonals fielen zahlreiche Kategorien von Bediensteten, deren Einbeziehung unter das Gesetz schon nach den allgemein aufgestellten Merkmalen selbstverständlich wäre, während andere nach der ganzen Leitidee der gesetzlichen Sonderbehandlung hierher nicht gehören konnten. Wenn nun dann in der negativen Umgrenzung des Abgeordnetenhauses (§ 1, Absatz 3) Bedienstete ausdrücklich ausgeschlossen wurden, „welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beziehungsweise Lehrlinge und Diener verwendet werden“ — so war damit zwar eine größere Einschränkung in bezug auf die Einbeziehung des „kaufmännischen Hilfspersonals“ unter das Gesetz gegeben, als der allgemeinen Annahme der zunächst interessierten Kreise entsprach, aber leider an der erforderlichen Klarheit der Direktive für konkrete Entscheidungen wenig gewonnen. Das Herrenhaus griff deshalb auf die ursprüngliche Leitidee zurück, lediglich allgemeine objektive Gattungsmerkmale aufzustellen. Nach einer das Gehaltsminimum betreffenden Modifikation, welche das diesbezügliche ursprüngliche Ausmaß des Abgeordnetenhauseschlusses wieder hergestellt hat, erscheinen nun als objektive Merkmale der Versicherungspflicht folgende:

1. Der Charakter der Dienstleistung, welcher durch die Worte des Gesetzes umschrieben wird (§ 1, Absatz 2): „Bedienstete mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder auch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu

¹⁾ Randa, Das österr. Handelsrecht. I, S. 203 u. ff.

verrichten haben“. Auf die rechtliche Qualifikation der Dienstleistung kommt es nicht an. Insofern nämlich das Gesetz in den soeben erwähnten Grenzen zwischen den in privaten Diensten Angestellten und solchen in „öffentlichen Diensten“ spricht, soweit diese letzteren „keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben“, besagt dieser Unterschied nichts weiter als, daß nicht bloß Bedienstete von privaten Dienstgebern, sondern auch solche von öffentlich rechtlichen Korporationen und öffentlichen Fonds unter das Gesetz fallen. Die das öffentliche Recht tangierenden Streitfragen über die Stellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten stehen hier ganz aus dem Spiel. Für die amtlichen Erhebungen des Jahres 1896²⁾ kommen hier als Dienstgeber in Betracht die autonomen Landesverwaltungen, die Bezirksvertretungen und Bezirksstraßenausschüsse, Gemeinden, Kultusvorstellungen und „sonstige“ öffentliche Fonds (Religionsfond, Wiener Stadterweiterungsfond etc.), als Bedienstete nicht lediglich die Angestellten bei der Administration und dem Baudienste dieser Korporationen und Fonds, sondern auch alle Beamten von Industrieunternehmungen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Banken, Sparkassen und Lehranstalten solcher Korporationen und Fonds.

Staatsangehörigkeit spielt in Ansehung der Versicherungspflicht keine Rolle, wohl aber der Verwendungsort. Die außerhalb des Gebietes der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, wenn auch in Betrieben inländischer Dienstgeber verwendeten Bediensteten unterliegen der Versicherungspflicht nicht (§ 2, Punkt 3); sie werden nur zwecks Wahrung der in versicherungspflichtiger Stellung erworbenen Anwartschaften oder in Ansehung künftiger Möglichkeit der Versicherungspflicht in einem jetzt gegen die ursprünglichen Absichten ziemlich erweiterten Umfange zur freiwilligen Versicherung bei der staatlichen Pensionsanstalt zugelassen.

2. Die Art der Entlohnung. Hier hat das Herrenhaus die Formel der Regierungsvorlage „gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellter“ wieder hergestellt, worin aber gewiß mit Recht eine immer noch unzulängliche Fassung erblickt wurde, weil sich minder skrupulöse Dienstgeber durch diese Bestimmung verleiten lassen könnten, statt der bisher von ihnen geübten und bei der betreffenden Dienstkategorie üblichen Monats- oder Jahresgehälte, formell Wochenlöhne zu bedingen. Aus diesem Grunde hat das Abgeordnetenhaus die Fassung bevorzugt „Angestellte für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist“, welchem dann auch das Herrenhaus beiträt.

3. Eine minimale Höhe dieser Entlohnung. Das Herrenhaus glaubte, daß diejenigen, welche nicht wenigstens den Jahresbetrag von 900 K beziehungsweise 75 K monatlich ins Verdienen bringen, in der Regel nicht oder noch nicht als Beamte angesehen werden können, eine Norm, die schon in der Kommission bemängelt wurde, allerdings nicht bloß von den-

²⁾ Vergl. insbesondere 2. Teil, S. 8 u. ff.

jenigen, die den niedrigen Ansatz des Abgeordnetenhausbeschlusses für richtig hielten, sondern auch von solchen, welchen der Mindestansatz von 900 K noch zu niedrig schien. Es blieb nach der zweiten Verhandlung der Vorlage im Abgeordnetenhaus, welches bei seiner ursprünglichen Formel beharrte, in der endgültigen Fassung bei den 600 K (daher auch bei den vom Abgeordnetenhaus aufgestellten sechs Gehaltsklassen), aus dem Grunde, weil es immer noch selbst in Wien und in den wirtschaftlich entwickeltsten Nordwestländern jüngere Bedienstete bei Banken, Handelsfirmen u. dgl. gibt, welchen vermöge ihrer Dienstleistung und ganzen Stellung Beamtencharakter zukommt und welche auch den Beamtentitel führen, obwohl ihr Jahresbezug während der ersten Dienstjahre 900 K nicht erreicht, weit mehr aber noch in den südlichen und östlichen Ländern, woselbst die Aufstellung der Untergrenze von 900 K bei einer zu großen Anzahl den Eintritt in die Versicherungspflicht wesentlich aufgeschoben, wo nicht ungerechterweise ganz ausgeschlossen hätte.¹⁾

Der die Versicherungspflicht begründende Jahresbezug muß bei einem und demselben Dienstherrn erreicht sein. Im Falle der Beschäftigung bei mehreren Dienstherrn entscheidet der höchstbezahlte Dienst allein über die Versicherungs- und Beitragspflicht (§ 3, Absatz 6). Ein Dienstverhältnis bei verschiedenen Dienstgebern begründet daher die Versicherungspflicht überhaupt nicht, wenn der Bedienstete bei keinem derselben den eben anrechenbaren Minimalbezug von 600 K erreicht. Aus Gründen technischer Zweckmäßigkeit mußte an diesem Grundsatz festgehalten werden, obgleich sich daraus in manchen Fällen gewisse Härten ergeben.

4. Das Minimalalter von 18 und das Maximalalter von 55 Jahren in dem Sinne, daß Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes diese letztgenannte Altersgrenze überschritten haben, sodann alle jene, welche erst nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres eine sonst (d. i. in Ansehung der Punkte 1—3) die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, der Versicherungspflicht nicht unterliegen (§ 2 P. 1 u. 5).

Die eben erwähnte Feststellung des Maximalalters für den Eintritt in die obligatorische Pensionsversicherung ist die notwendige Folge des Umstandes, daß bei einem so späten Eintritt in die Versicherungspflicht die Wahrscheinlichkeit der Vollendung der Wartezeit (120 Monate) und damit des Erlebens der minimalen Rente eine geringe ist. Die Regierungsvorlage hatte sogar diese Grenze bei Männern auf 50, bei Frauen auf 40 Jahre festgesetzt; das Abgeordnetenhaus — von Wünschen beseelt, doch auch denjenigen etwas zu bieten, die wegen vorgerückten Alters von den Wohltaten des neuen Gesetzes wenig profitieren können — hat nicht nur diese Grenze

¹⁾ Eine allerdings nur auf Kombinationen beruhende Zusammenstellung in dem im Berichte des sozialpolitischen Abgeordnetenhausausschusses mit abgedruckten versicherungstechnischem Plane (2462 der Beil., Seite 15 u. ff.) gibt — wohl unter Miteinrechnung der Handlungsgehilfen — die Anzahl der in der I. Gehaltsklasse (600—900 K) stehenden Versicherungspflichtigen der Land- und Forstwirtschaft mit 1464, der Industrie mit 3878, des Handels und Verkehrs mit 20.145 Personen an.

für beide Geschlechter auf das erreichte 55. Lebensjahr erstreckt, sondern für die Übergangszeit selbst für solche etwas vorkehren zu müssen geglaubt, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes diese letztere Grenze überschritten, aber das 65. Jahr noch nicht erreicht haben. So entstand der § 93 des Abgeordnetenhausbeschlusses, welcher für solche Angestellte, die der Versicherungspflicht unterlägen, wenn sie bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes nicht bereits das 55. Lebensjahr erreicht hätten, zwar keine Versicherung, aber einen Sparzwang einführen wollte. Die Sparquoten in der Höhe der den Bezügen der betreffenden Bediensteten entsprechenden Prämien sollten nach dem für letztere festgestellten Schlüssel vom Dienstnehmer und Dienstgeber getragen und an die staatliche Pensionsanstalt abgeführt werden. Das Herrenhaus ließ die Obergrenze von 55 Jahren stehen,²⁾ indem es gleichzeitig durch die noch näher zu erwähnenden Erleichterungen für den Ankauf von Anwartschaften den an Jahren vorgerückten Bediensteten eine wirksamere Nutzziehung aus den Einrichtungen der Pensionsversicherung ermöglichte. Hingegen hat es den § 93 des Abgeordnetenhausbeschlusses beseitigt und dies vornehmlich aus dem Grunde, weil der Vorteil, welchen der in demselben angeordnete Sparzwang den an Jahren so weit vorgerückten Bediensteten beziehungsweise deren Hinterbliebenen böte, in keinem richtigen Verhältnis stünde zu der Gefahr, wenn die Zumutung einer unliebsamen Last minder rücksichtsvolle Dienstherrn veranlassen sollte, sich des gealterten Dieners durch Entlassung zu entledigen, wogegen die Aussichten dienstgeberischen Entgegenkommens und längerer Verwendung für dieselben desto besser sein werden, wenn sie dem Versicherungs- beziehungsweise Sparzwange nicht unterliegen, also von diesem Standpunkte aus als billigere Arbeitskräfte sich darstellen.

Zu den schon erwähnten Einschränkungen der gesetzlichen Versicherungspflicht reihen sich noch zwei weitere an. Zunächst ist allgemein festgestellt, daß Personen, die auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Pensionsgenusse sich befinden, sofern diese Bezüge wenigstens die im Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften erreichen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sodann wurden — zum Teil wenigstens in Anbetracht der in Aussicht stehenden neuen Verstaatlichungen — die Angestellten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen überhaupt ausgeschlossen und die Regelung ihrer Versorgungsansprüche sowie derjenigen ihrer Angehörigen dem Verordnungswege überwiesen. Überdies wurde es aber freilich der Verordnungsgewalt anheimgegeben, gewisse Gruppen von Angestellten,

²⁾ Gemäß der im März 1. J. dem Deutschen Reichstage vorgelegten Druckschrift „Die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten“ (Aktenstück 226), welche die Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge der Privatangestellten berechnet, scheint man auch dort alle einschlägigen Personen im Alter bis zu 55 Jahren heranziehen zu wollen (S. 31). Dort aber ist diese Grenze begründet durch die Absicht mit vollendetem 65. Lebensjahre den Anspruch auf die Alterspension einzuräumen, so daß das Alter von 55 Jahren die äußerste Grenze bildet, um nach Ablauf der zehnjährigen Wartezeit der Altersrente teilhaftig zu werden.

bei welchen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht an sich zuträfen, von derselben zu befreien. Dies könnte vornehmlich in bezug auf solche Dienststellungen von Bedeutung werden, welche in der Regel nur ein verhältnismäßig kurzes Vorbereitungsstadium für die selbständige Niederlassung bilden.

II

Der vom Abgeordnetenhouse nach ziemlich einschneidender Abänderung des entsprechenden Teiles der Regierungsvorlage angenommene versicherungstechnische Aufbau blieb mit nur wenigen Detailmodifikationen aufrecht, also insbesondere die Bestimmungen über den Gegenstand der Versicherung, die Wartezeit, sowie das Ausmaß der Gesamtprämien und der respektiven Ansprüche unter Zugrundelegung von sechs Gehaltsklassen, deren Schema nach der schon erwähnten vorübergehenden Streichung der niedrigsten Klasse, schließlich doch aufrecht blieb.

Den Gegenstand der Versicherung bildet der Anspruch des Versicherten selbst auf eine Invaliditätsrente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, eventuell auf eine Altersrente, sodann die Versorgungsansprüche der Witwen und der Kinder, welche entweder Rentenansprüche sind (Witwenrente, Erziehungsbeiträge) oder auf eine einmalige Abfertigung sich beschränken.

Der Anspruch auf die Invaliditätsrente setzt den Nachweis der Unfähigkeit des Versicherten, infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten zu obliegen (§ 8, Absatz 1) und den Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (§ 5, Absatz 1) voraus, es sei denn, daß die Erwerbsunfähigkeit infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls eingetreten ist (§ 5, Absatz 2). Der Anspruch entfällt, wenn der Versicherte durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 *K* jährlich verdient oder wenn er seine Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafrechtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. Im letzteren Falle kann aber die Rente den Alimentationsansprüche besitzenden Familienmitgliedern ganz oder teilweise zuerkannt werden (§ 8, P. a u. b).

Ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit kann die Rente nach 480 Beitragsmonaten als Altersrente beansprucht werden (§ 11), gleichgültig ob der Ansprucherhebende noch weiter bei demselben oder einem andern Dienstgeber dient. Nur die Prämienentrichtung hört nach 480 Beitragsmonaten unbedingt auf (§ 38, Absatz 4). Es steht aber dem Versicherten frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolge aufzuschieben, daß sich dieselbe im Zeitpunkte des ihm dann wann immer freistehenden Antrittes um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag erhöht (§ 11). Mit letzterer Weiterung wurden vom Herrenhause die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses angenommen, durch welche die diesfälligen ursprünglichen Vorschläge der Regierungsvorlage wesentlich geändert worden waren. Letztere knüpften mit gewissen Ausnahmen den Anspruch

auf die Altersrente an die Erreichung eines bestimmten Alters (65 beziehungsweise 60 Jahre). Die in der Herrenhauskommission unternommenen Versuche, den Anspruch auf die Altersrente, d. i. also eine ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit zukommende Rente, an die Vollendung eines bestimmten Alters zu knüpfen, begegneten einem entschiedenen Widerstande der Regierung, welche die Einschiebung einer solchen Änderung als eine Bresche in dem ganzen versicherungsmathematischen Aufbau erklärte.

Es werden daher, — abgesehen von den Fällen eines etwaigen Einkaufes von Anwartschaften zugunsten noch junger Beamten bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes gemäß § 31 — eigentliche Altersrenten nach dem Pensionsgesetze bei Voraussetzung ganz normalen ununterbrochenen Ablaufes der Dienstzeit erst nach dem Jahre 1948 bezogen werden können. Bis dahin wird jede Pension nur Invaliditätsrente sein können, d. h. den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit bedingen.

Die Invaliditätsrente zerfällt in einen je nach der Gehaltsklasse, in welcher sich der Versicherte bei Vollendung der Wartezeit oder vor deren Vollendung im Zeitpunkte des die Erwerbsunfähigkeit verursachenden Unfalles befindet, abgestuften Grundbetrag und in einen Steigerungsbetrag, welcher letzterer sich nach der Zahl der nach Vollendung der Wartezeit in den einzelnen Gehaltsklassen vollbrachten Beitragsjahre (zu 12 Monaten) beziehungsweise Beitragsjahreile richtet (§ 6). Die Höhe der den einzelnen Gehaltsklassen entsprechenden Grund- und Steigerungsbeträge erhellt aus nachstehender Tabelle:

Gehaltsklasse	Mit Jahresbezügen	Der der nebenstehenden Gehaltsklasse entsprechende Grundbetrag	Höhe des je 12 Beitragsmonaten in dieser Gehaltsklasse entsprechenden Steigerungsbetrages
I.	von 600— 900 <i>K</i>	180 <i>K</i>	9.— <i>K</i>
II.	über 900—1200 „	270 „	13.50 „
III.	„ 1200—1800 „	360 „	18.— „
IV.	„ 1800—2400 „	540 „	27.— „
V.	„ 2400—3000 „	720 „	36.— „
VI.	„ 3000 <i>K</i>	900 „	45.— „

Da für die bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits in einem höheren Alter Stehenden die Wahrscheinlichkeit der normalen Ableistung von 120 Beitragsmonaten als Bedingung des Anspruches auf eine Invaliditätsrente zumindest in der Höhe des entsprechenden Grundbetrages geringer ist, so wurde in der Kommission des Herrenhauses die Anregung gegeben, für die im Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes in einem vorgerückteren Alter Stehenden (also namentlich für die schon mehr als fünfzigjährigen) die Wartezeit herabzusetzen. Mit Rücksicht auf die damit verknüpfte schwierige Arbeit einer neuerlichen Revision und Umarbeitung der versicherungsmäßigen Grundlagen wurde jedoch in Anknüpfung an den § 31 ein anderer Ausweg im Rahmen des bestehenden versicherungsmathematischen Planes gewählt. Der erwähnte Paragraph gestattet (in der Fassung des Abgeordnetenhauses) während

des ersten Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Anrechnung von Dienstjahren — die tatsächliche Zurücklegung vorausgesetzt — durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve. Damit ein solcher Einkauf sich durch Verteilung der Last auf eine längere Zeitdauer leichter bewerkstelligen lasse, wurde durch Beschluß des Herrenhauses der Zeitraum für die Vollziehung der Einzahlungen auf fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht erstreckt, die Möglichkeit der tatsächlichen Kürzung der Wartezeit durch solchen Einkauf aber dahin eingeschränkt, daß auf diese Weise die gesetzliche Wartezeit höchstens um 60 Beitragsmonate verkürzt werden könne. Natürlich ist für diesen Zweck der Versicherungspflichtige auf seine eigenen Mittel oder auf rein freiwillige Beisteuer des Dienstherrn angewiesen.

Als Hinterbliebene, welchen das Gesetz Anwartschaften sichert, gelten die Witwe des Versicherten und die Kinder. In bezug auf diese letzteren ist es von Wichtigkeit, ob es Kinder eines männlichen Versicherten sind oder Kinder einer nach dem Pensionsgesetze versicherten Mutter. Im ersten Falle kommen lediglich die ehelichen oder legitimierten Kinder, im zweiten alle Kinder der betreffenden Versicherten, also auch ihre unehelichen in Betracht (§ 16).

Voraussetzung des Anspruches auf eine Witwenpension ist, daß der versicherte Ehegatte, der Kinderansprüche auf Erziehungsbeiträge aber, daß der versicherte Elternteil wenigstens 120 Beitragsmonate geleistet oder auch vor Ablauf derselben infolge eines im Dienste erfahrenen Unfalls den Tod erlitten hat (§ 5).

Die Grundlage der Bemessung der Witwenpension bildet die vom verstorbenen Manne bezogene Rente, beziehungsweise seine bis zum Zeitpunkte des Ablebens erworbene Rentenanwartschaft. Die Witwenrente beträgt die Hälfte dieser Rente beziehungsweise Anwartschaft. Der Anspruch gilt auf Lebenszeit beziehungsweise zur Wiederverheiratung, in welchem Falle der dreifache Jahresbeitrag der Rente als Abfertigung gewährt wird (§ 14). Ausgeschlossen ist der Anspruch, wenn seit dem Tage der Eheschließung nicht wenigstens ein Jahr verflossen ist, wenn die Ehe des Versicherten erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen wurde oder wenn der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung bereits im Bezuge einer Invaliditätsrente nach dem Pensionsgesetze gestanden ist; er ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Witwe beim Tode des Mannes durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe durch ihr Verschulden getrennt war, endlich wenn die Witwe durch strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, durch eine vorsätzliche Handlung den Tod des Gatten verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

Die Grundlage für die Bemessung der Erziehungsbeiträge (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bildet nicht die ganze Rente beziehungsweise Rentenanwartschaft des verstorbenen Elternteils, sondern lediglich der Grundbetrag derselben; bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, der höhere der respektiven Grundbeträge. Von dem maßgebenden Grundbetrage kommt jedem einfach

verwaisten Kinde ein Drittel, jedem doppelt verwaisten zwei Dritteile als Erziehungsbeitrag zu. Hier liegt also eine Aufbesserung gegenüber den Sätzen des ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusses vor (die Quoten betragen da nur 25 und 50 Prozent), wogegen freilich die Einschränkungen des Gesamtbezuges an Erziehungsbeiträgen bei mehreren anspruchsberechtigten Kindern keine Änderung erfahren haben, so daß einfach verwaiste Kinder einer versicherten Mutter, solange der Vater lebt, zusammen nicht mehr als 50 Prozent des maßgebenden Grundbetrags, einfach verwaiste eheliche oder legitimierte Kinder eines Versicherten, solange die Mutter im Bezuge der Witwenrente steht, nicht mehr als 75 Prozent desselben, doppelt verwaiste Kinder aber nicht mehr als 200 Prozent desselben beziehen können. Überhaupt aber können die Erziehungsbeiträge zusammen nie mehr ausmachen als die Rente oder Anwartschaft betragen hat, welche dem verstorbenen Elternteile im Zeitpunkte seines Ablebens zustand.

An den Grundsätzen über die mit 200 Prozent des maßgebenden Grundbetrages bemessene einmalige Abfertigung der Witwe beziehungsweise der hinterlassenen Kinder einer versicherten Person, wenn dieselbe noch nicht den Anspruch auf eine Invaliditätsrente besessen hätte, ist keine Änderung vorgenommen worden.

Auch in den Bestimmungen über die Auszahlung, das Ruhen und die Verjährung der Bezüge sowie über die Folgen des ungebührlichen Bezuges sind keine Änderungen eingetreten. Wohl traten aber recht wichtige Änderungen in bezug auf jene Regeln ein, welche im ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusse über die Folgen des Erlöschens der Versicherungspflicht aufgestellt worden waren. Abgesehen vom Eintritt in den Bezug der Invaliditäts- oder Altersrente erlischt zwar auch nach den in Geltung getretenen Grundsätzen die Versicherungspflicht beim Austritte aus dem versicherungspflichtigen Dienste sowie im Falle dauernder Verwendung der bisher versicherten Person im Auslande und hat die bisher versicherte Person in beiden Fällen den Anspruch auf den Rückersatz der von ihr geleisteten Prämien ohne Zinsen, eine weibliche Person, wenn sie binnen zwei Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherungspflicht tritt, sogar den Anspruch auf Auszahlung der vollen Prämienreserve (§ 25, Absatz 1).¹⁾ Es wurde jedoch, um leichtsinnige Ersatzgeltendmachungen bei vorübergehender Stellenlosigkeit oder selbst leichtsinnige Kündigungen zwecks solcher Geldbeschaffung zu erschweren, festgesetzt, daß die Geltendmachung erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht zulässig ist (§ 25, Absatz 2).

¹⁾ Nebst der Zuerkennung des Anspruches auf Erziehungsbeiträge selbst unehelichen Kindern der weiblichen Versicherten, ist dies die einzige Begünstigung der weiblichen Versicherten als eine Art Gegenleistung für die Mehrbelastung an Prämien, weil die Prämie derjenigen der männlichen Versicherten gleich gehalten ist, obwohl sie keine Quote für die Versicherung der Witwenrente zu tragen hat. Auf diese Weise tragen die Prämien weiblicher Versicherten weit mehr zum Reservefonde bei als die der männlichen. Vergleiche die Tabelle im Ausschlußberichte des Abgeordnetenhauses, Nr. 2462 der Beilagen, Seite 18.

Die Bestimmung, daß die Geltendmachung binnen 18 Monaten bei sonstigem Verluste des Anspruches erfolgen müsse, blieb jedoch aufrecht. Der geltend gemachte Anspruch auf Rückersatz war gleichbedeutend mit dem Verluste aller Rechte; nur wenn er nicht geltend gemacht wurde, sollte bei neuerlichem Eintritt in Versicherungspflicht der Lauf der Wartezeit an das Ende der früheren anknüpfen. Es verfielen somit nach der Bestimmung des ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusses im Falle der Geltendmachung des soeben erwähnten Prämiensatzes die vom Dienstgeber geleisteten Prämien schlechthin zugunsten der Pensionsanstalt. Hierin tritt durch die nunmehr geltende Fassung eine ziemlich wichtige Änderung ein. Diese Folge des Verfallens der vom Dienstgeber geleisteten Prämien muß nicht eintreten. Die Geltendmachung des Rückersatzes der vom Bediensteten geleisteten Prämien hat nur die verhältnismäßige Reduktion der Anwartschaften beziehungsweise der zurückgelegten Wartezeit zur Folge (§ 26, Absatz 2), so daß im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht eine entsprechende Anrechnung Platz greift. Es erfolgt also sowohl, wenn der Rückersatz der vom Versicherten geleisteten Prämien nicht geltend gemacht wurde, als auch dann, wenn er geltend gemacht wurde, bei Wiedereintritt in die Versicherungspflicht die Anrechnung der bereits erworbenen Ansprüche. Im ersten Falle der vollen, im zweiten der gekürzten — allein unter der, nunmehr für beide Eventualitäten geltenden Einschränkung, daß der Wiedereintritt in die Versicherungspflicht binnen 12 Jahren nach Fälligkeit der letzten Prämie stattfindet. Bei späterem Wiedereintritt kann nur die Anrechnung der zurückgelegten Wartezeit von höchstens fünf Jahren gefordert werden (§ 27, Absatz 1). Wird eine Person, deren Versicherungspflicht durch den Eintritt in den Bezug einer Invaliditätsrente erloschen ist, wieder versicherungspflichtig, so werden die weiteren Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen berechnet (§ 27, Absatz 2). Ist aber einem versicherten weiblichen Mitgliede bei Eintreffen der oben erwähnten Voraussetzung die volle Prämienreserve ausbezahlt worden, so ist das eine vollständige Abfertigung und Lösung des Versicherungsverhältnisses, so daß bei Wiedereintritt in die Versicherungspflicht jederart Anrechnung ausgeschlossen ist (§ 26).

Gegenüber den durch die vorstehend dargelegten Bestimmungen errungenen größeren Vorteilen für die Versicherten, liegt lediglich in der zeitlichen Einschränkung des vollen Anrechnungsanspruches, selbst wenn die Rückerstattung der Prämien nicht gefordert worden war, eine möglichenfalls ungünstigere Behandlung.

Eine teilweise günstigere Ausgestaltung hat ferner in Anlehnung an die soeben erwähnten neuen Bestimmungen die freiwillige Versicherung bei der Pensionsanstalt erfahren. Nach dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses war die freiwillige Versicherung bei der Pensionsanstalt — abgesehen von dem schon berührten Einkauf nach Eintritt in die Versicherungspflicht — lediglich zwecks Wahrung erworbener Anwartschaften vorgesehen (§ 28 u. ff.). Eine Erweiterung fand nun mit Rücksicht auf den Umstand statt, daß ja zahlreiche inländische Unternehmungen auch außerhalb des

Geltungsgebietes des Pensionsgesetzes, vornehmlich in Ungarn, Betriebe unterhalten. Nunmehr können bei ausländischen Betrieben inländischer Unternehmungen bedienstete Personen überhaupt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht, falls sie im Inlande beschäftigt wären, zuträfen, entsprechend ihren Bezügen bei der Pensionsanstalt versichert werden (§ 28, Absatz 3). Es wird also beispielsweise ermöglicht, daß ein inländisches Unternehmen seine in den Dienst bei dem ausländischen Betriebe aufgenommenen Bediensteten sofort bei der Pensionsanstalt in der Art versichert, als ob sie im Inlande bedienstet wären, so daß dieselben bei Versetzung in das Inland und Eintritt in die Versicherungspflicht dieselben Anwartschaften besitzen, als ob sie von Anfang an versicherungspflichtig gewesen wären. Der umgekehrte Fall — freiwillige Fortsetzung der Versicherung beim Übertritt zu dem ausländischen Betrieb zwecks Wahrung der erworbenen Anwartschaften — war, wie bemerkt, schon früher vorgesehen. Nun gilt das aber auch für die Wahrung der infolge Rückersatzes der vom Bediensteten geleisteten Prämien gekürzten Anwartschaften.

Die freiwillige Versicherung erlischt durch mehr als sechsmonatlichen Rückstand der Prämienleistung und durch dauernde Aufenthaltnahme im Ausland, ohne daselbst in einem diese Versicherung ermöglichenden Dienstverhältnisse zu stehen. Das Erlöschen infolge mehr als einjähriger Freiheitsstrafe wegen eines Deliktes aus Gewinnsucht entfiel. Nach den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses war für den Fall des Erlöschens der freiwilligen Versicherung der Rückersatz der während der Versicherungspflicht geleisteten Prämien ohne Zinsen nebst dem Betrage zugestanden, um welchen die Prämienreserve während der freiwilligen Versicherung zugenommen hat.

Diese Regel mußte nun, nachdem eine größere Mannigfaltigkeit der Fälle ermöglicht ist, einer anderen Formel weichen, welche lautet: Rückersatz von 75 Prozent der aus der freiwilligen Versicherung stammenden Prämienreserve nebst den während der Dauer des versicherungspflichtigen Verhältnisses geleisteten Prämien ohne Zinsen.

An der Höhe der Gesamtprämien ist keine Veränderung vorgenommen worden, wohl aber an dem Teilungsschlüssel der Last zwischen Dienstherr und Diener. Nach dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses sollten unterschiedlos von dem Dienstgeber zwei, von dem Dienstnehmer ein Drittel getragen werden, und zwar selbst bei Jahresbezügen von mehr als 7200 K, bei welchen nach den Ausschlußanträgen dem Bediensteten die Tragung der Gesamtprämie auferlegt werden sollte. Die nach den Beschlüssen des Herrenhauses geänderte und nunmehr in Geltung stehende Formel lautet: in den ersten zwei Gehaltsklassen von Dienstgebern zwei, von Dienstnehmern ein Drittel, in den zwei weiteren von beiden je die Hälfte; wenn aber der einrechenbare Jahresbezug 7200 K übersteigt, so hat der Bedienstete die Prämie ganz aus eigenem zu bestreiten. Darnach ergeben sich nachstehende Verhältnisse der Tragung der Monatsprämie:

Anrechenbarer Jahresbezug	Monatsprämie	Davon trägt der	
		Dienstherr	Bedienstete
I. von 600 — 900 K	6	4	2
II. über 900 — 1200 „	9	6	3
III. „ 1200 — 1800 „	12	8	4
IV. „ 1800 — 2400 „	18	12	6
V. „ 2400 — 3000 „	24	12	12
VI. { „ 3000 — 7200 „	30	15	15
„ 7200 K	30	—	30

Das Motiv der Änderung war nach dem Berichte der Herrenhauskommission folgendes: Überall, wo eine Zwangsversicherung eingeführt und dabei den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt wird, einen bestimmten Teil der Prämien „aus eigenem“ zu entrichten, handelt es sich im Wesen um einen Akt der Lohnpolitik, indem man annimmt, daß in weiten Bereichen der einbezogenen Arbeitergruppen der tatsächliche Lohn zur Tragung der vollen Versicherungsprämie und damit zur vollen Deckung der Selbstkosten der Arbeit nicht hinreichte. Daß er aber hinreichte, ist eine aus dem Geiste und Wesen der bestehenden Gesellschaftsordnung notwendig sich ergebende Forderung, ganz abgesehen von allen ethischen Momenten. Daher der Beitrag der Arbeitgeber eine Zwangsleistung in partem salarii. Daraus folgt aber noch nicht, daß die diesfällige Bestimmung des Gesetzes notwendig eine schablonenhaft einheitliche sein müsse. Die Annahme, daß selbst Gehalte von mehr als 7200 K nicht tragfähig genug wären, eine lediglich die Sicherung eines Existenzminimums bezweckende Prämie unmittelbar voll tragen zu können, muß wohl als eine unrichtige bezeichnet werden. Wird aber diesen höheren Jahresbezügen die volle Tragung der bezüglichen Prämie mit Recht zugemutet, dann erscheint die Schaffung einer Zwischenstufe um so gerechtfertigter.

III.

Auch die in der Regierungsvorlage und in dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses gegebenen Grundlinien für die Arten der Erfüllung der Versicherungspflicht sind in der definitiven Redaktion aufrechterhalten geblieben, nur in den Einzelheiten der Organisation der staatlichen Pensionsanstalt sind gewisse Änderungen eingetreten. Für die anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht, also außerhalb der Pensionsanstalt, haben die bezüglichen Bestimmungen eine die Anwendung des Gesetzes in der Praxis erleichternde systematischere Anordnung, die einschlägige Terminologie eine die Übersichtlichkeit fördernde Durchbildung erfahren.

Es sind also verschiedene Möglichkeiten der Erfüllung der Versicherungspflicht nach dem Pensionsgesetze gegeben und ihr gegenseitiges Verhältnis läßt sich mit den Worten ausdrücken: Wenn die Versicherung nicht bei einem für diesen Zweck vom Minister des Innern approbierten „Ersatzinstitut“ oder im Wege von seitens derselben Stelle anerkannten „Ersatzverträgen“ durchgeführt wird — wobei in beiden Fällen bestimmte gesetz-

liche Voraussetzungen erfüllt sein müssen — so tritt dieselbe bei der vom Staate eigens für die Zwecke des Pensionsgesetzes zu errichtenden einzigen „Pensionsanstalt“ von selbst ein. Wenn auch nach der äußeren Anordnung des Gesetzes und der angewendeten Terminologie (Ersatzinstitut, Ersatzverträge) die Pensionsanstalt als Regel, als die ordentliche Erfüllungsart, die anderen Erfüllungsarten als unter besonderen Bedingungen zu gestattende Ausnahmen, als außerordentliche Erfüllungsarten sich hinstellen, so ist doch bei der ziemlich ausgedehnten Ermöglichung der anderweitigen Erfüllungsarten die Versicherung bei der Pensionsanstalt zur subsidiären Erfüllungsart geworden. Die Pensionsanstalt ist die alleinige allgemeine subsidiäre Zwangskassa. Allerdings gilt als Regel, daß alle Bedienstete eines Betriebes entweder bei der Pensionsanstalt oder im Wege einer einzigen der verschiedenen zulässigen anderweitigen Erfüllungsarten versichert sein müssen. Dieser Art der Regelung der ganzen Angelegenheit lag das Motiv zugrunde, Rücksicht zu üben auf zahlreiche, schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes mitunter recht lange bestandene Einrichtungen dienstgeberischer Fürsorge oder wechselseitiger Selbsthilfe der Dienstnehmer selbst, wobei ja vielfach die für den beteiligten Bediensteten gebotenen Vorteile die überhaupt als minimale geplanten Ansätze des Gesetzes übersteigen. Die mannigfachen Mißstände, welche sich ergeben hätten, wenn bei dem ziemlichen Umfange der schon freiwillig eingeführten Versorgungseinrichtungen die ausnahmslose Konzentration aller einschlägigen Versicherung bei der einen zentralen Anstalt verfügt worden wäre, welche letztere ja doch nur die gesetzlichen Existenzminima versichern soll, lagen auf der Hand. Am härtesten wären jene Dienstgeber getroffen worden, die keine besonderen, durch ihre und eventuell auch der Versicherten Beiträge erhaltenen Pensionsfonds besitzen, sondern die Beamtenpensionen, Witwenrenten und Erziehungsbeiträge aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten. Denn diese hätten bis zur Erreichung eines in weiten Fernen liegenden Beharrungszustandes nebst der laufenden Last der bereits fällig gewordenen Ansprüche noch für die Sicherung der künftigen aufkommen müssen und leicht hätte sich dabei die Lage der künftig zu Versorgenden schlechter stellen können. In der weitesten Rücksichtnahme auf bereits bestehende Einrichtungen zur Übung einer freiwillig anerkannten sozialen Pflicht liegt trotz aller dagegen erhobenen Einwände doch ein Vorzug des Gesetzes, denn es wird in Vorkehrungen, die ein das gesetzliche Minimum übersteigendes Maß von Vorsorge sichern, nicht durch einen Zwang zur kostenvermehrenden Zweiteilung der Leistungen störend und verbitternd eingegriffen. Allerdings hat die Sache auch ihre Kehrseiten. Zunächst werden der allgemeinen Pensionsanstalt viele und möglicherweise von ihrem Standpunkte als gute zu bezeichnende Risiken entzogen. Nicht nur die Zahl ihrer Versicherten wird gemindert, sondern sie wird gerade gemindert um ganze große Gruppen, deren Versicherung bei den bestehenden geordneten Kanzlei- und Kassaeinrichtungen der betreffenden großen Betriebe sich glatt bei relativ geringerem Arbeits-, Kontroll- und Kostenaufwande abgewickelt hätte. Selbstverständlich ist auch eine schlichte Genehmigung der bestehenden

Pensionsfonde und sonstigen Einrichtungen, welche die Anerkennung als Ersatzvorsorgen anstreben werden, für die weitaus überwiegende Zahl, ja vielleicht für alle ausgeschlossen, weil das Gesetz grundsätzliche Anordnungen enthält, welche bei den bestehenden Pensionseinrichtungen bisher nicht üblich waren. Die bisherigen, von Dienstgebern unmittelbar oder im Wege von ihnen erhaltener Fonde mittelbar ausgehenden Pensionszusicherungen beruhen fast allgemein auf der Voraussetzung der Fortdauer des Dienstverhältnisses bei ein und demselben Dienstherrn. Es wird daher für den Fall des freiwilligen Austrittes des Bediensteten oder der Entlassung desselben, mit oder ohne Dienstwechsel, jeder Anspruch versagt, während das Gesetz eben nicht nur die allgemeine obligate Versicherung der Pensionen, Witwenrenten und Erziehungsbeträge, sondern auch die von dem Verhältnisse zu dem einzelnen Dienstgeber unabhängige Wahrung der Anwartschaften zum eigentlichen Zwecke hat. Eben dadurch qualifiziert es sich als eine echte sozialpolitische Maßregel. Und so wird bei den bestehenden Einrichtungen, wenn sich dieselben als taugliche Ersatzeinrichtungen Anerkennung verschaffen wollen, im Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes eine diesem Zwecke Rechnung tragende Änderung der bisherigen Verpflichtungen vorgenommen sein müssen. Also namentlich, wenn die Statuten oder vertragsmäßigen Zusicherungen sonst nach Art und Umfang der gesetzlichen Vorschrift entsprechen, die Gewähr der im Gesetze vorgesehenen Abfertigungen vor dem Ablauf der Wartezeit, sodann für den Fall des Austrittes oder der Entlassung des Bediensteten, die Sicherung der im Gesetze vorgesehenen Prämienrückersätze an den Austretenden oder der Übertragung der entsprechenden Prämienreserven an die dem neuen Dienstverhältnisse des ausgetretenen oder entlassenen Beamten entsprechende Versorgungsstelle.

Dies also bildete die Richtschnur für die im einzelnen neu durchgearbeiteten Bestimmungen über die „anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht“. Da von den hier gegebenen Möglichkeiten wahrscheinlich in sehr großem Umfange Gebrauch gemacht werden wird, so werden daraus sehr zahlreiche mit der Prüfung der bezüglichen Eingaben und Vorlagen verbundene Arbeiten erwachsen, was wohl die wichtigste Ursache des nunmehr vorgesehenen Aufschubes des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes um ein weiteres Jahr war. Nach der ursprünglichen Fassung sollte der Beginn der Wirksamkeit ein Jahr nach der Verlautbarung eintreten.

Wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit den Einzelheiten des Gesetzes über die anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht zu.

Als Ersatzinstitute sind bei Zutreffen der im § 65 angeführten Bedingungen Pensionsinstitute, Pensions- oder Provisionskassen und ähnliche Einrichtungen anzuerkennen, endlich auch bereits bestehende registrierte Hilfskassen nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, wenn sie die Pensionsversicherung in ihren Wirkungskreis einbeziehen, wobei die Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes, soweit sie der Erfüllung der im Pensionsgesetze vorgeschriebenen Bedingungen entgegenstünden, auf die-

jenigen Mitglieder keine Anwendung finden, für welche die Hilfskassa als Ersatzinstitut dient.

Über die rechtliche Natur der Pensionsfonde, Provisionskassen u. dgl., welche auf die Anerkennung als Ersatzinstitute Anspruch haben, ist zwar im Gesetze nichts näheres festgesetzt. Indessen folgt aus der Gegenüberstellung der Bestimmungen im § 86 unter lit. b) sowie auch im 1. Abs. § 69, daß die Voraussetzung der Anerkennung der selbständige Bestand eines solchen Fondes ist. Der selbständige Bestand liegt aber nicht vor, wo beispielsweise ein Fond Eigentum des Dienstgebers ist. In letzteren Fällen können wohl nur die Bestimmungen über Ersatzverträge Anwendung finden.

Es wird als Bedingung der Anerkennung nicht gefordert, daß die den versicherungspflichtigen Mitgliedern solcher Ersatzinstitute und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche den im Pensionsgesetze festgesetzten in jeder Einzelheit genau entsprechen. Bloß das wird verlangt, daß sie diesen mindestens im Durchschnitt gleichkommen. Nur dürfen den Mitgliedern, solange die Ansprüche derselben das gesetzliche Maß nicht übersteigen, auch nicht größere Beiträge als die gesetzlichen auferlegt werden. Werden ihnen höhere Ansprüche eingeräumt, so dürfen ihre Beiträge einerseits das für die Bedienstetenbeiträge gesetzlich festgestellte Maß, andererseits die Beiträge der Dienstherrn nur „in jenem angemessenen Verhältnisse“ übersteigen, als eben die Leistungen des Ersatzinstitutes das gesetzliche Maß überschreiten. Erfolgt aus Anlaß des Dienstwechsels der Übertritt des versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt oder zu einem andern Ersatzinstitute, so muß, wie schon angedeutet wurde, die Überweisung eines Betrages vorgesehen werden, der der Prämienreserve gleichkommt, welche im Falle der Versicherung der betreffenden Person bei der Pensionsanstalt erwachsen wäre.

In bezug auf die soeben erwähnten Bestimmungen sowie rücksichtlich der Anordnung, daß die Ersatzinstitute der staatlichen Aufsicht unterworfen sein müssen, daß die Statuten und jede Änderung derselben, die Auflösung des Institutes und deren Modalitäten der staatlichen Genehmigung vorbehalten werden, ist es bei den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses verblieben. Hingegen wurden in den Vorschriften über die technischen Fondsprüfungen (versicherungstechnischen Bilanzen) einige Änderungen statuiert. Bloß formeller Natur ist zwar die Anordnung, daß die erste dieser jedes fünfte Jahr zu erneuernden Revisionen für das Jahr 1910 zu veranstalten sei, sie bringt aber immerhin diesen Instituten den Vorteil, daß die erste sowie jede zweitfolgende Bilanzprüfung zugleich für die Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes verwendbar sein wird. Von größerem Belange ist jedoch die neue Bestimmung, daß die im Falle der Feststellung eines Abganges vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen sich lediglich auf denjenigen Abgang zu beziehen haben, welcher gegenüber der versicherungsmäßig notwendigen Deckung der durch das Pensionsgesetz vorgeschriebenen Leistungen sich ergäbe. Der ursprüngliche Beschluß des Abgeordnetenhauses lautete ganz allgemein für die Verbindlichkeiten dieser Fonds, involvierte

also die Forderung von Sicherstellungen auch für die das gesetzliche Maß übersteigenden Verpflichtungen der Fonde, was einer versicherungsmäßigen Prüfung der einschlägigen Fonde nicht ex nunc, das ist vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes und im Umfange der aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen, sondern ex tunc, das ist vom Zeitpunkte der Begründung aller bezüglichen Anwartschaften in ihrer Totalität gleichkäme. Die Festsetzung einer derart rückwirkenden Kraft des Gesetzes und dabei eines solchen Umfanges von Haftungen für bisher nicht mit dem Charakter einer Versicherungsanstalt formell ausgestattete Fonde hätte für diejenigen Dienstgeber, welche schon früher Vorsorgen für ihre Bediensteten getroffen hatten, eine strengere Behandlung gegenüber denjenigen, die erst durch das Gesetz hierzu gezwungen worden sind, mit sich gebracht. Das lag nun in der Tendenz des Gesetzes gewiß nicht, so vorteilhaft es allerdings für die Mitglieder solcher Fonde wäre, selbst wenn ihnen auch etwa im Sinne der Statuten größere Nachzahlungen erwachsen sollten. Immerhin dürften aber diese vorgeschriebenen periodischen Fondsprüfungen die Gelegenheit bieten, die volle statutenmäßige Leistungsfähigkeit der Fonde mehr oder weniger eingehend zu berühren und wünschenswerte Sanierungen über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zu veranlassen. Es blieb übrigens ein Grundsatz des Gesetzes vollkommen aufrecht, nach welchem Fonde mit wenigstens 100 Mitgliedern und solche mit weniger Mitgliedern unterschieden werden, wobei für letztere strengere Sicherstellungsvorkehrungen nach fallweisen technischen Schätzungen verlangt werden. In allem sonstigen verblieb es bei der Bestimmung, daß die Anerkennung eines Pensionsfondes u. dgl. als Ersatzinstitut von der Leistung einer besonderen Kautio abhängig gemacht werden, daß die Aufsichtsbehörde eine Erhöhung derselben anordnen und daß die Anerkennung vom Minister des Innern widerrufen werden könne, wenn die Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr zutreffen.

Außer der eben erörterten ist noch eine andere Abweichung von einer ursprünglich strenger gefaßten Bestimmung zugestanden worden. Nach dem ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusse hätten versicherungspflichtige Bedienstete eines und desselben Dienstgebers, wenn sie nicht bei der zentralen Pensionsanstalt versichert sind, sämtlich nur bei einem Ersatzinstitut versichert sein müssen. Auch das hätte in bestehende, mitunter wohlgeordnete und versicherungstechnisch unanfechtbare Verhältnisse umwälzend eingegriffen. Man braucht nur an einen Großgrundbesitzer zu denken, welcher zugleich eine Zuckerfabrik betreibt, deren Beamte bei dem bestehenden Versicherungsvereine der Zuckerindustriebeamten versichert sind. In Berücksichtigung solcher und ähnlicher Fälle wurden von dem strengen Grundsatz ausgiebige Ausnahmen gestattet, indem einerseits die vor der Wirksamkeit des Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen ausdrücklich von der Anwendbarkeit dieser Regel ausgenommen, nebst dem die Versicherung der Bediensteten eines und desselben Dienstherrn bei verschiedenen Ersatzinstituten als zulässig erklärt wurde, wenn dieselbe in den Einrichtungen der betreffenden Ersatzinstitute oder durch Verwendung der Angestellten in verschiedenen Betrieben oder

in sonstigen rücksichtswürdigen Ursachen begründet ist. Allerdings ist für jeden einzelnen solchen Fall die Genehmigung des Ministers des Inneren vorbehalten.

Nach den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses (§ 66, Z. 1) hätten auch inländische oder zum Geschäftsbetriebe zugelassene ausländische Versicherungsanstalten überhaupt die Autorisation als Ersatzinstitute anstreben müssen, wenn sie Versicherungen von nach dem Pensionsgesetze versicherungspflichtigen Angestellten für die diesem Gesetze entsprechenden Leistungen mit der Wirkung betreiben wollten, daß diese Versicherungen als Ersatz der Versicherung bei der zentralen Pensionsanstalt Anerkennung finden sollen. Praktisch hätte das wohl keine besonderen Schwierigkeiten zur Folge gehabt, weil ja diese Anstalten ohnehin genau normierter staatlicher Aufsicht unterliegen. Indessen liegt tatsächlich doch ein wesentlicher Unterschied vor zwischen einer Versicherungsanstalt, die vielleicht nur für eine beschränkte Zahl von nach dem Pensionsgesetze versicherungspflichtigen Personen Versicherungsverträge abschließt, welche nur einen bescheidenen Teil von der Gesamtheit ihrer Versicherungsagenden ausmachen — und einem Pensionsfonde, dessen Wirksamkeit eben ausschließlich oder vorwiegend jener Gattung von Versicherungen gewidmet ist, welcher die vom Gesetze geregelten angehören. Es war also logisch richtiger, solche Verträge, welche mit Versicherungsanstalten von mannigfachster Agenda abgeschlossen werden, mit gewissen anderweitigen vertragsmäßigen Versicherungen, die im ursprünglichen Texte des § 65 einen ebenfalls nicht ganz logisch begründeten Platz gefunden hatten, in einer systematisch abgeschlossenen Gruppe zu vereinigen und abgesondert hervorzuheben. Dies geschah unter dem neu geschaffenen Terminus „Ersatzverträge“ (§ 66 des definitiven Gesetzestextes). Also nicht das Meritorische, sondern bloß die Anordnung im Gesetze ist neu; diese aber läßt das Unterscheidende klarer hervortreten. Für den Gesetzgeber war hier in erster Reihe die Tatsache bestimmend, daß in zahlreichen Fällen durch Dienstverträge zugleich Pensionsansprüche der Bediensteten und Versicherungen ihrer Hinterbliebenen gesichert sind, sei es, daß die Dienstgeber die Pensionen, Witwenrenten und Erziehungsbeiträge aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten oder für diesen Zweck eigene, von ihnen ganz oder teilweise erhaltene, aber nicht selbständige Fonde besitzen. Bei einer Gruppe von Dienstgebern war die schonendste Berücksichtigung solcher Dienstverträge gewissermaßen durch die Natur der Sache geboten: bei Korporationen, die das Umlagenrecht besitzen, auf Grund dessen die Leistungen materiell gesichert und mit den diesfalls gegebenen gesetzlichen Mitteln jeweils erzwingbar sind. Das Gesetz hebt als solche besonders die Länder, Vertretungsbezirke und Gemeinden hervor. Allein in ähnlicher Lage befinden sich auch zahlreiche private Dienstgeber und es war gewiß kein wesentlicher Grund vorhanden, an solchen Einrichtungen grundsätzlich zu rütteln, sobald nur das gesetzlich vorgeschriebene Maß der Leistungen entsprechend sichergestellt war.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Umfang des gesetzlichen Begriffes

der Ersatzverträge, also derjenigen Verträge, durch welche der Versicherungspflicht nach dem Gesetze entsprochen wird, ohne daß die Versicherung bei der Pensionsanstalt oder einem Ersatzinstitut erfolgen muß. Es können als solche vom Minister des Innern unter den weiter zu erwähnenden Voraussetzungen anerkannt werden: 1. Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten; 2. Dienstverträge, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen den Dienstgeber unmittelbar oder mittelbar im Wege eines von demselben ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbständig bestehenden Fondes zustehen. Handelt es sich hierbei um Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken oder Gemeinden, so entfällt im Hinblick auf die eventuell gegebene Eintreibung im Umlagenwege eine besondere Sicherstellung, obgleich die allgemeine Fassung des Schlußsatzes im § 67 selbst hier die Forderung einer solchen nicht ausschloß. Natürlich ist aber in Anbetracht verschiedener, selbst bei noch so großen privaten Betrieben nicht ausgeschlossener Störungen der Leistungsfähigkeit, die Forderung besonderer Sicherstellungen für Ersatzverträge mit privaten Dienstgebern eine Notwendigkeit. Es war ein wohlbegreiflicher Wunsch aller hier in Betracht kommender Dienstgeber, daß auch sie ihrerseits wieder nicht willkürlichen Belastungen in bezug auf Art und Umfang der Sicherstellungen ausgesetzt werden, daß daher diesbezüglich gewisse schützende, verschiedenen Verhältnissen (Fideikommißbesitz u. dgl.) angepaßte Normen aufgestellt werden. Allein gegenüber der gar zu bunten diesfalls möglichen Kasuistik erwies sich jedes derartige Bestreben als unerfüllbar und es mußte das Was und Wie solcher Garantieleistungen der Entscheidung in jedem konkreten Falle überlassen bleiben. Nur so war es möglich, mit Schonung eingelebter Einrichtungen und bei Gestattung von besseren Anpassungen an besondere Verhältnisse und Bedürfnisse eine entsprechende Mannigfaltigkeit der Arten der Erfüllung der Versicherungspflicht freizuhalten. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Ersatzverträgen bezüglich der Leistungen an die Versicherten, der Rückerstattungen und der Übertragungen von Prämienreserven sind sonst die gleichen wie bei den Ersatzinstituten.

Wo immer also weder die Versicherung durch ein Ersatzinstitut noch durch Ersatzverträge gültig vorgesehen ist, und zwar, mit den bereits erwähnten Ausnahmen, jeweils für sämtliche Bedienstete des einzelnen Dienstgebers, da tritt die Versicherung bei der Pensionsanstalt ipso jure ein. „Versicherungspflichtig und versichert sind . . .“ lautet die Eingangsformel des ersten Paragraphen unseres Gesetzes ganz analog der bezüglichen Formel des Unfallversicherungsgesetzes. Folgerichtig muß also geschlossen werden: Wo immer für versicherungspflichtige Bedienstete eines Dienstgebers ein Fond als Ersatzinstitut anerkannt ist, wird jeder neu in den Dienst bei diesem Dienstgeber tretende versicherungspflichtige Angestellte ipso jure Mitglied dieses Ersatzinstitutes ohne Rücksicht auf formelle Aufnahme. Wo immer den Dienstverträgen eines Dienstgebers in Rücksicht seiner der Versicherungspflicht unterliegenden Bediensteten die Eigenschaft von Ersatzverträgen zuerkannt

wurde, erwachsen den letzteren durch den Abschluß des Dienstvertrages die gesamten gesetzlichen Ansprüche, auch wenn sie nicht in der Vertragsurkunde, dem Bestallungsdekrete u. dgl. ausdrücklich hervorgehoben werden. Es dürften jedoch schriftliche Verträge mit auf die gesetzlichen Leistungen sich beziehenden Klauseln allgemein üblich werden, selbst wenn die Regierung aus Anlaß der Ansuchen um Anerkennung der Ersatzqualität die Schriftlichkeit der Dienstverträge mit derartigen Klauseln nicht vorschrieb. Das Kapitel vom Dienstvertrage, das im Wege öffentlich-rechtlicher Bestimmungen über Arbeiterschutz und Zwangsversicherung auch in Österreich bereits mannigfache Bereicherungen und Modifikationen erfahren hat, hat einen neuen Zusatz bekommen, der einen Bruch mit überkommenen Verhältnissen auf einem nach den Grundnormen des bürgerlichen Gesetzbuches der freien vertragsmäßigen Regelung überlassenen Terrain bedeutet. Was hier in den weiten Bereich des Akzidentalen fiel, wird zu einer verpflichtenden Norm, zu einem Essentiale des betreffenden Dienstverhältnisses. Daher sind Vereinbarungen überhaupt, welche die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteile der Versicherten im voraus ausschließen oder beschränken, nichtig (§ 79).

Die Organisation der nach dem Gesetze neu zu errichtenden (allgemeinen, staatlichen) Pensionsanstalt (§§ 39—63) hat in der Schlußredaktion des Gesetzes gegenüber dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses auch noch einige Änderungen erfahren. Die Regierungsvorlage kannte nur die Zentralstelle und Lokalverbände (in der Regel für jeden politischen Bezirk), letztere ohne irgendeinen selbständigen Wirkungskreis. Das Abgeordnetenhaus hat die Lokalverbände als obligatorische Einrichtungen ausgeschaltet, hingegen besondere Landesstellen mit teilweise selbständigem Wirkungskreise eingeführt, diesen auch die Einführung lokaler Vertretungen — für welche, um irrige Deutungen zu vermeiden, das Herrenhaus die Bezeichnung „Agenturen“ eingesetzt hat — als fakultative Hilfsorgane zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs anheimgestellt. Hier sollen nicht die weitläufigen Einzelheiten der Organisation wiederholt, nur die in Kraft getretenen Änderungen berührt werden. Die Meinungsgegensätze, welche bei der Frage der Organisation bereits im Ausschusse des Abgeordnetenhauses, nicht ohne Einfluß politischer Standpunkte, hervorgetreten waren, so daß die bezügliche Schlußfassung als Kompromißwerk zustandekam, traten in der Kommission des Herrenhauses abermals zutage, was zur Amendierung einiger Bestimmungen des Abgeordnetenhauses führte, welchen sich jenes schließlich akkommodierte. Zunächst wurde das Recht der Ernennung und Entlassung aller definitiven Beamten bei den Landesstellen der Zentrale (dem Vorstande der Pensionsanstalt) zuerkannt, während derselben nach der früheren Fassung lediglich das Recht der Ernennung der leitenden Beamten der Landesstellen zustehen sollte. Sodann wurde dem Vorstande der Pensionsanstalt das ausschließliche Recht der Beschlußfassung über die Art der dauernd fruchtbaren Anlage des verfügbaren Vermögens überhaupt eingeräumt, wogegen nach der ursprünglichen Formel des Abgeordnetenhauses diese Beschluß-

fassung rücksichtlich dreier Vierteile der auf die betreffende Landesstelle entfallenden Beträge eben der Landesstelle zustehen sollten. Nunmehr sind die Landesstellen diesfalls nur auf das Antragsrecht beschränkt (§§ 47, 55, 88). Von geringerer Tragweite ist eine Anzahl weiterer Änderungen. Der Präsident der Pensionsanstalt wird nicht auf unbestimmte Zeit, sondern jeweils auf fünf Jahre ernannt (§ 45); zwei Fünftel der Mitgliederzahl des Vorstandes der Pensionsanstalt müssen ihren Wohnsitz in Niederösterreich (nicht lediglich in Wien) haben (§ 46, 2. Abs.); die Hauptversammlungen der Landesstellen müssen nicht jährlich abgehalten werden, sondern sind bloß wenigstens einmal während der Dauer der Wahlperiode einzuberufen (§ 62, 1. Abs.). Die Bildung von Wahlkörpern für die Delegiertenwahlen in den Sprengeln der Landesstellen war ursprünglich nur für fakultativ erklärt, nach dem definitiven Gesetzestexte ist die Bildung von solchen obligat, wenn bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes die Zahl der Versicherungspflichtigen eines Landesstellensprengels wenigstens 10.000 beträgt (§ 62, 5. Abs.).

In gleicher Weise wie bei Dienstwechseln Übertragungen der Prämienreserven von einem Ersatzinstitut an ein anderes oder an die Pensionsanstalt selbst im Gesetze vorgesehen sind, was sinngemäß auch auf Ersatzvertragsverhältnisse Anwendung findet (§ 67, letzter Abs.), muß nicht minder umgekehrt die Pensionsanstalt Prämienreserven an Ersatzinstitute übertragen. Das Gesetz enthält diesfalls die Bestimmung, daß in einem solchen Falle die übertretende Person jene Rechte erlangt, die nach den Statuten des Ersatzinstitutes der dem letzteren übertragenen Reserve entsprechen (§ 68, 2. Abs.). Der Fall der Übertragung der Prämienreserve an einen Dienstgeber, dessen Dienstverträgen die Ersatzqualität zuerkannt ist, ist zwar im Gesetze nicht weiter erwähnt. Da aber hier Prämienreserven als solche nicht bestehen, andererseits doch das Gesetz die in demselben vorgesehenen Minimalansprüche grundsätzlich sichern will, so folgt daraus, daß geringere Ansprüche als die der überwiesenen Reserve nach den Tarifen der Pensionsanstalt entsprechenden nicht eingeräumt werden können und daß hierfür eben mit den besonderen bei Ersatzverträgen geforderten Sicherstellungen einzustehen ist. Anders freilich, wenn ein Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsanstalt nach § 66, lit. a), als Ersatzvertrag gilt. Hier müßte die überwiesene Prämienreserve an die Versicherungsanstalt abgegeben werden und es könnten der versicherten Person wiederum nur solche Ansprüche erwachsen, welche den Tarifen dieser Versicherungsanstalt entsprechen. (Eben nach Analogie des § 68, 2. Abs.) Da die Anerkennung der Verträge mit Versicherungsanstalten als Ersatzverträge von der Regierung abhängt, so wird es aber möglich sein, die Bedingungen der Anerkennung so zu stellen, daß aus solchen Überweisungen nicht geringere Ansprüche erwachsen. Ohne diese Vorsicht wäre es immerhin nicht ausgeschlossen, daß aus der überwiesenen Prämienreserve geringere Ansprüche als die gesetzlichen erflößen.

Während derartige Überweisungen in Einzelfällen einfach Kraft gesetzlicher Vorschrift sich vollziehen, sind Übertragungen des gesamten Versicherungsbestandes eines Ersatzinstitutes oder der gesamten aus einem Er-

satzvertragsverhältnisse fließenden Verpflichtungen an die Pensionsanstalt oder an ein Ersatzinstitut, wie nicht minder totale Rückversicherungen gesamter Versicherungsbestände an die staatliche Genehmigung gebunden, welche den Nachweis der vollen versicherungsmäßigen Deckung der bezüglichen Ansprüche voraussetzt (§§ 70 und 71).

Endlich mußte im Gesetze noch auf solche Fälle Vorbedacht genommen werden, wo einem vom Dienstgeber ganz oder teilweise erhaltenen, sei es selbständigen, sei es unselbständigen Pensionsfonde u. dgl. beziehungsweise dem Dienstverhältnisse bei einem bestimmten Dienstgeber, das den Bediensteten und ihren Hinterbliebenen Versorgungsansprüche zusichert, die Qualität eines Ersatzinstitutes oder Ersatzvertragsverhältnisses nicht zukömmt, sei es, daß um Anerkennung nicht nachgesucht oder dieselbe verweigert wurde. Das Gesetz läßt natürlich die bezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber beziehungsweise Fonde unberührt. Selbstverständlich müssen aber daneben die gesetzlichen Prämien an die Pensionsanstalt abgeführt werden. Erfüllt dann der Fond oder der Dienstgeber die statutenmäßigen oder vertragsmäßigen Versorgungsansprüche, während gleichzeitig auch die gesetzlichen Leistungen durch die Pensionsanstalt erfließen, so sind Abzüge an den ersteren in jenem Verhältnisse gestattet, in welchen der Dienstgeber durch seine Prämienquoten zu den gesetzlichen Anwartschaften beigetragen hat (§ 69).

IV.

Bis auf den Betrag von 100.000 Kronen, welchen der Staat zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und der Landesstellen beizutragen hat (§ 37), werden die Kosten der gesamten Verwaltung der Pensionsanstalt aus den Prämieeinnahmen bestritten. Jenes war die einzige finanzielle Konzession, die sich die Regierung vom Abgeordnetenhaus abringen ließ und sie leistete auch dem diesfälligen neuerlichen Andrängen in der Kommission des Herrenhauses Widerstand. Indessen haben die Äußerungen der Regierung, aus Anlaß mehrfacher in der Herrenhauskommission gestellter Anträge und Anregungen, dennoch gezeigt, daß die ablehnende Haltung der Regierung nicht ganz unbedingt und prinzipiell ist. In einer Eröffnung des Ministerpräsidenten an die Kommission hieß es wörtlich: „Bezüglich der prinzipiellen Seite der Frage muß ich aber auf die wiederholt umschriebene Stellungnahme zu der vorliegenden Spezialgesetzgebung Bezug nehmen, in die die Regierung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte eingetreten ist, daß dabei von einer Belastung des Staatsschatzes grundsätzlich abgesehen werde, mindestens insoweit, als nicht die Versorgungsfrage für alle unselbständig erwerbenden Schichten zur Lösung gelangt.“ Wenn auch angesichts dieses ablehnenden Standpunktes der Regierung die Herrenhauskommission von Anträgen, welche Staatszuschüsse zu den Pensionen bezweckten, Umgang nahm, so führte sie doch eine Bestimmung in die Vorlage ein, welche die finanzielle Mitbeteiligung des Staatsschatzes für den Fall statuierte, wenn sich

nach dem Zeitraum von zwanzig Jahren, für welchen zunächst im Gesetze die Prämiensatzungen aufgestellt sind, die Notwendigkeit einer finanziellen Sanierung der Pensionsanstalt herausstellen sollte. Allein die erwähnte Note des Ministerpräsidenten bekämpfte auch diesen Vorschlag, indem sie betonte, daß die Festlegung einer Inanspruchnahme der Staatsfinanzen für einen so weit abliegenden Zeitpunkt, für welchen ja die Revision des Tarifes im Wege der Gesetzgebung vorgesehen ist, gesetzlich anfechtbar sei, daß ferner die Ausgleichung bilanzmäßiger Abgänge vorerst durch anderweitige technische Vorkehrungen zu versuchen sein wird, zumal die Gebarung der Pensionsanstalt auch von der freiwilligen Versicherung abhängen wird. Hierzu trat noch das Bedenken, daß die ökonomische Handhabung der Verwaltung gefährdet werden könnte, wenn auf Korrekturen leichtfertigen Gebarens im Wege staatsfinanzieller Zuschüsse im voraus gerechnet werden könnte. Nachdem dann noch gelegentlich der ersten Herrenhausberatung dieser Standpunkt der Regierung neuerlich mit Nachdruck vertreten worden war, ließ das Haus auch diese Garantieklausel fallen.

Nur in einer Richtung wurden durch die Beschlüsse des Herrenhauses gegenüber dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses Konzessionen in finanzieller Beziehung herbeigeführt, die sich tatsächlich als Beseitigung einer ungerechtfertigten fiskalischen Härte herausstellen. Gemäß § 87 der Vorlage in der Fassung des letzterwähnten Beschlusses war lediglich allen auf die Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt und den Dienstgebern und Angestellten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden Gebühren- und Stempelfreiheit zugesichert. Nicht minder wurde erklärt, daß auf die Pensionsanstalt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren erhalten, Anwendung finden. Hierin lag eine Beeinträchtigung für die Arten der „anderweitigen Erfüllung der Versicherungspflicht“ durch Ersatzinstitute und Ersatzverträge, die von der eben erwähnten Begünstigung ausgeschlossen erschienen, obwohl sie doch in allen Belangen als Mittel der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Versicherung durch die Pensionsanstalt für gleichwertig anerkannt sind. Es wurden daher die Begünstigungen in Ansehung der Gebühren- und Stempelpflicht auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute und auf die die gesetzlichen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge ausgedehnt, freilich nur insoweit, als die durch die genannten Rechtsgeschäfte zu sichernden Ansprüche das gesetzliche Maß nicht überschreiten. Die diesbezüglich zur Sicherung der Ansprüche des Staatsschatzes erforderlichen Verfügungen wurden dem Verordnungswege überlassen.

*

*

*

Im Monate März l. J. wurde dem Deutschen Reichstage die schon vor längerer Zeit in Aussicht gestellte amtliche Druckschrift vorgelegt: „Die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten. Denkschrift über die im Oktober 1903 angestellten Erhebungen“ (Aktenstück Nr. 226). Diese Er-

hebungen wurden von den Organisationen der Privatbeamten zu dem Behufe bewerkstelligt, um Material zu sammeln für die Vorstudien zu einem Reichsgesetze über die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Inzwischen hat im Jahre 1904 ein von diesen Organisationen bestellter „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“ die leitenden Ideen für ein solches Gesetz zusammengestellt. Diese Versicherung soll obligatorisch sein und für dieselbe im Sinne der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung eine besondere Kasseneinrichtung geschaffen werden (also etwas, was wir nach der Terminologie unseres neuesten Pensionsgesetzes „Ersatzinstitute“ nennen). Die Versicherungsprämien sind je zur Hälfte von dem Dienstgeber und dem Versicherten zu tragen und wird für jede innerhalb dieser Kasseneinrichtung zu gewährende Rente ein Reichszuschuß von 50 Mark beansprucht wie bei der Arbeiterinvalidenversicherung. Jedes versicherte Mitglied soll mit dem vollendeten 60. Lebensjahre den Anspruch auf die entfallende Rente als Altersrente besitzen. Die Höhe der Pensionen, Witwen- und Waisengelder soll den prozentuellen Verhältnissen nach den korrespondierenden Versorgungsansprüchen der Staatsbeamten angemessen sein.

In der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift sind nicht bloß die Ergebnisse jener privaten Erhebung zu übersichtlichen, von aufklärenden Bemerkungen begleiteten Tabellen verarbeitet, sondern diesem Materiale auch versicherungsmathematische Berechnungen angeschlossen, welche die Kosten der Versicherung behandeln, wenn letztere jenen Forderungen entsprechend durchgeführt würde.

Was zunächst die Erhebungen selbst anbelangt, so sind diese in vielen Beziehungen nicht minder interessant, als es die österreichischen vom Jahre 1896 waren. Vergleiche sind aber nicht vorbehaltlos möglich. Soweit die Angestellten bei privaten Dienstgebern in Frage kommen, waren die von den politischen Behörden beziehungsweise den Privatbahn- und Seeschiffahrtsunternehmungen angestellten österreichischen Erhebungen bei weitem vollständiger als die von den Organisationen der Privatangestellten in Deutschland vorgenommenen. Für die Angestellten der eben genannten Transportunternehmungen waren die österreichischen Erhebungen sehr genau, für die übrigen Angestellten von privaten Dienstgebern umfaßten dieselben im Durchschnitt 70 Proz. des tatsächlichen Standes. Leider haben sich aber die österreichischen Erhebungen hinsichtlich der „in öffentlichen Diensten Angestellten“ — womit nicht bloß die bei der allgemeinen Administration und dem Baudienste, sondern auch bei Erwerbsunternehmungen, Sanitäts- und Lehranstalten der Selbstverwaltungskörper, Kultusvorstellungen und öffentlichen Fonde Bediensteten gemeint sind — nur auf solche beschränkt, welchen nicht normalmäßige Pensionsansprüche zustehen. Dem entgegen haben sich die deutschen Erhebungen zwar auf alle hier erwähnten Kategorien bezogen, allein sie hatten ein derart unvollständiges Ergebnis, daß sie im Durchschnitt bloß 24·9 Proz. der nach der Berufstatistik von 1895 nachgewiesenen Personenzahlen erfaßt haben, zumal — nach Angabe der

Denkschrift — namentlich die jüngeren unverheirateten Elemente nicht das entsprechende Interesse für die Erhebungen bekundet hatten. Dies diktiert also den Vorbehalt für die Vornahme von Vergleichen. Wenn wir solche in bezug auf die nachgewiesenen Gehaltsverhältnisse doch geben, so fällt noch ins Gewicht, daß wiederum in den österreichischen Erhebungen die Gehaltsverhältnisse nicht nach den Geschlechtern abge sondert ausgewiesen wurden, was in der deutschen Denkschrift allerdings der Fall ist. Berechnen wir also nach den Ziffern der deutschen Denkschrift den Durchschnitt für beide Geschlechter, so ergibt sich, daß in Deutschland der durchschnittliche Jahresbezug der in der Erhebung ermittelten Privatangestellten sich auf 2042 Mark herausstellt (bei den Männern macht derselbe 2064, bei den Frauen 1135 Mark aus). Die österreichischen Erhebungen ergaben für die bei privaten Dienstgebern Angestellten im Durchschnitt 941 fl., (nämlich bei 8095 Angestellten der Privatbahnen durchschnittlich 1546 fl., bei 1147 Angestellten der Seeschiffahrtsunternehmungen durchschnittlich 1361 fl. und bei 99.537 Angestellten der sonstigen Privatdienstgeber durchschnittlich 891 fl.); 941 fl. = rund 1568 Mark. Selbst der ausgewiesene durchschnittliche Jahresbezug der Privatangestellten in Wien (woselbst die Erhebungen allerdings recht mangelhaft waren) erreicht mit 1076 fl. den deutschen Gesamtdurchschnitt bei weitem nicht.

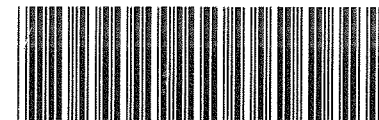
Wenden wir uns der Kostenberechnung der deutschen Denkschrift zu, so müssen wir uns vor Augen halten, daß diese die Analogie der Pensions-, Witwen- und Waisengeldansprüche der Reichsbeamten zum Zielpunkte nimmt, das ist also eine nach einer Wartezeit von 10 Dienstjahren jährlich aufsteigende, nach Ablauf von 40 Dienstjahren 75 Proz. des letzten Dienst-einkommens erreichende Beamtenpension; ein Witwengeld von 40 Proz. derjenigen Pension, welche dem Ehegatten zustand und ein Waisengeld im Betrage eines Fünftels der Witwenpension für jedes Kind, so lange die Mutter lebt, beziehungsweise eines Drittels, wenn dieselbe nicht mehr lebt oder im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten zum Bezuge des Witwengeldes nicht berechtigt war. Davon weichen die Ansprüche, welche unser Gesetz vom 16. Dezember 1906 gewährt, sehr wesentlich ab. Es verfolgt die Absicht, nur ein, allerdings nach Gehaltsklassen und Dienstjahren abgestuftes „Existenzminimum“ sicherzustellen und, gemäß dem in den seinerzeitigen Petitionen der Privatbeamten ausgesprochenen Verlangen, die Kosten der Versicherung auf der Höhe von 10 Proz. der respektiven Jahresbezüge zu halten. Demnach erreicht die Pension höchstens $62\frac{1}{2}$ des mittleren Gehaltes derjenigen Gehaltsklasse, in der sich der Anwärter nach 480 Beitragsmonaten befindet (oder 75 Proz. der Obergrenze der nächst niedrigen Gehaltsklasse), das Witwengeld 50 Proz. der Pensionsanwartschaft des Mannes, während sich das Waisengeld lediglich nach dem Grundbetrage der elterlichen Anwartschaft (also der Anwartschaft nach 120 Beitragsmonaten) richtet. Genauer müßte gesagt werden, die Altersrente erreiche den eben erwähnten prozentualen Betrag lediglich dann, wenn die Höhe des Gehaltes während der ganzen Dienstzeit unverändert geblieben oder — bei ganz besonderen Kom-

inationen — wenn der letzte Gehalt eben nicht der höchste war. Je entschiedener nämlich die Steigerung der Gehalte während der 480 Beitragsmonate, desto mehr weicht die Höhe der Alterspension nach diesem Zeitraume von den $62\frac{1}{2}$ Proz. des letzten Gehaltes nach unten ab. Dies kann mittels Durchrechnung einiger Beispiele nach der auf S. 467 abgedruckten Tafel leicht erwiesen werden.

Allerdings gelang es bei dieser Beschränkung die je nach den Gehaltsklassen zwischen Dienstherrn und Bediensteten verschieden geteilte Prämie nur dadurch im Durchschnitte auf 10 (genau 9·98) Proz. der Gehalte zu erhalten, daß auf die Regiekosten bloß 5 Proz. zu den Nettoprämien zugeschlagen wurden. Nach den Berechnungen der deutschen Denkschrift wird nebst den erwähnten Voraussetzungen noch mit dem Umstande gerechnet, daß mit dem vollendeten 65. Lebensjahre dem Versicherten ein Anspruch auf die Altersrente zusteht. Ferner wird nach dem Vorbild des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung die Übernahme des Heilverfahrens einbezogen und hiefür nebst Verwaltungskosten und Sicherheitsfond ein 20proz. Zuschlag zu den Nettobeiträgen in Rechnung genommen. Dabei resultiert dann, wenn nur Personen bis zum Alter von vollen 40 Jahren in die Versicherungspflicht einbezogen werden, eine Bruttoprämie von 18·88 Proz., wenn alle in Betracht kommenden (das ist bis 65 minus 10 Jahre alten) eintreten, 19·01 Proz. Eine keineswegs geringe Last. Für unsere Verhältnisse wäre eine derartige Prämienhöhe nicht denkbar gewesen. Für Deutschland kommt indes in Betracht, daß nicht die ganze aus der Leistung dieser Quote sich ergebende Summe eine neue Last bedeutet, indem zunächst von der bei der Erhebung 1903 sichergestellten Zahl der männlichen Privatangestellten 58·12 Proz. zwangsweise und 10·17 Proz. freiwillig, von der weiblichen 92·14 Proz. zwangsweise und 1·19 Proz. freiwillig an der Invaliden- und Altersversicherung beteiligt sind, nebstdem aber durch die Erhebungen von 1903 ermittelt wurde, daß von den 150.056 hierbei befragten männlichen Privatangestellten 42.380 (28·2 Proz.) Lebensversicherungen, 11.794 (7·9 Proz.) Pensionsversicherungen, 11.856 (7·9 Proz.) Witwenversicherungen besitzen, 9086 (6·1 Proz.) bei einer von der Firma eingerichteten Pensions- und Witwenkassa, 2706 (1·5 Proz.) von der Firma anderweitig auf Pension versichert sind. Dabei sind noch 39.157 (26·1 Proz.) bei einer Berufsgenossenschaft, 23.478 (15·4 Proz.) bei einer Privatversicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Die Gesamthöhe der aus der obligatorischen Invaliden- und Altersversicherung sich ergebenden, die bezüglichen Dienstherrn und Angestellten treffenden Jahresbelastung ist nicht angegeben. Die Gesamthöhe der sonstigen jährlichen Versicherungsbeiträge ist von 34.077 männlichen Angestellten mit 4.641.880 Mark angegeben worden. Allerdings ist der prozentuale Anteil der von der Erhebung erfaßten Privatangestellten sowohl bei der zwangsweisen Invaliden- und Altersversorgung als auch bei den verschiedenen Arten freiwilliger Versicherung sehr ungleich, so daß auch die aus der geplanten Pensionsversicherung entstehende Neubelastung ungleichmäßig sein wird.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S31007